

# VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2009

Freigegeben am 10. Februar 2009

1. Stück

---

## 1. Satzung: Änderung der Wirtschaftskammer-Wahlordnung

---

1. Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich vom 27.11.2008, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 16.1.2009, BMWA-38.500/0001-I/3/2009, mit dem die mit Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Bundeskammer vom 26.6.2003 erlassene und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 17.7.2003, GZ 38.509/2-I/3/03, genehmigte Wirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird:

Das Wirtschaftsparlament hat beschlossen:

1. § 1 Abs. 2 Z 5 lautet wie folgt:

„5. Obmann einer Bundes- oder Landessparte,“

2. § 3 Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Im Bereich einer Kammer darf eine Person jeweils nur Mitglied (Ersatzmitglied) in einer Wahlbehörde sein, doch darf ein Mitglied (Ersatzmitglied) einer Wahlkommission einer Zweigwahlkommission als Mitglied (Ersatzmitglied) angehören.“

3. § 7 Abs. 1 Z 2 lautet wie folgt:

„2. Für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Landeskammer:

Die Angabe, wo und innerhalb welchen Zeitraumes (Tage und Uhrzeit) und auf welche Art und Weise Besetzungsvorschläge für die Spartenvertretungen und die Spartenkonferenzen der Landeskammer und Mitteilungen von Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 101 Abs. 2 und 3 sowie § 102 Abs. 2 und 3 WKG eingereicht werden müssen.“

4. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet wie folgt:

„3. Für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Bundeskammer:

Die Angabe, wo und innerhalb welchen Zeitraumes (Tage und Uhrzeit) und auf welche Art und Weise Besetzungsvorschläge für die Spartenvertretungen und die Spartenkonferenzen der Bundeskammer und Mitteilungen von Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 109 Abs. 2 und 3 sowie § 110 Abs. 2 und 3 WKG eingereicht werden müssen.“

5. In § 10 Abs. 7 wird das Wort „Wahlkommission“ durch die Wortfolge „die zuständige Wahlbehörde“ ersetzt.

6. Nach § 11 Abs. 9 wird der folgende Abs. 10 angefügt:

„(10) Nach dem Ablauf der Einreichfrist erfolgende Zurückziehungen von Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen berühren weder die Gültigkeit noch den Inhalt von Wahlvorschlägen; sie sind von der Hauptwahlkommission unbeachtet zu lassen, doch bleibt davon die Möglichkeit der Änderung oder Zurückziehung der Wahlvorschläge gemäß § 89 Abs. 1 WKG unberührt.“

7. § 13 Abs. 9 erster Satz lautet wie folgt:

„Nach dem Ende der Einlangungsfrist von Wahlkarten oder im Falle des § 90 Abs. 2 letzter Satz WKG unmittelbar bei Einlangen der Wahlkarte ist in der Wählerliste zu vermerken, dass das Wahlrecht mittels Wahlkarte ausgeübt wurde.“

8. § 22 Abs. 1 lautet wie folgt:

„§ 22. (1) Für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages gemäß § 101 Abs. 2 WKG gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß mit der Maßgabe, dass keine Unterstützungserklärungen erforderlich sind.“

9. Der Einleitungssatz des § 22 Abs. 2 lautet wie folgt:

„Die Mitteilung eines Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 101 Abs. 3 WKG ist innerhalb von zwei Wochen nach dem letzten Wahltag gegenüber der Hauptwahlkommission abzugeben und hat zumindest zu enthalten:“

10. § 22 Abs. 3 und 4 entfallen.

*11. § 22 Abs. 5, 6, 7 und 8 lauten wie folgt:*

„(5) Die Hauptwahlkommission hat die fristgerecht eingereichten Besetzungsvorschläge im Sinne des § 12 zu prüfen und dem Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe allfällige Mängel umgehend mitzuteilen. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von einer Woche zu setzen, wobei die Mängelbehebungen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Hauptwahlkommission eingelangt sein müssen. Änderungen von eingereichten Besetzungsvorschlägen sind nach dem Ende der Einreichsfrist nur mehr zur Behebung von Mängeln zulässig.

(6) Die Namen der gewählten Mitglieder der Spartenvertretung werden nach Wählergruppen geordnet verlautbart. Die Reihenfolge der Wählergruppen richtet sich, soweit diese für die Urwahlen von der Hauptwahlkommission der Bundeskammer verbindlich festgelegt wurde, nach dieser, soweit eine solche Reihung nicht erfolgt ist, nach der Reihenfolge des Einlangens der von den Wählergruppen eingebrachten Besetzungsvorschläge bei der Hauptwahlkommission.

(7) § 18 gilt sinngemäß.

(8) Die Hauptwahlkommission hat nach der Zuteilung der Mandate im Sinne des § 101 Abs. 7-11 WKG der Hauptwahlkommission der Bundeskammer umgehend und nach Sparten gegliedert Folgendes mitzuteilen:

- a. die Anzahl der von den Wählergruppen bei den Urwahlen in den einzelnen Fachorganisationen jeweils erreichten Mandate und
- b. die Gesamtzahl der Mandate, welche die Wählergruppen im Bereich der jeweiligen Sparte erreichten. Dabei sind Mandate, die aus Erklärungen von Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 101 Abs. 3 lit. b WKG resultieren sowie Mandate, welche einer Wählergruppe gemäß § 101 Abs. 8-11 WKG zustehen, gesondert auszuweisen.“

*12. § 23 lautet wie folgt:*

„§ 23. § 22 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Besetzungsvorschlag keine Unterstützungserklärungen zu enthalten hat.“

*13. § 26 Abs. 2 lautet wie folgt:*

„(2) Wird der Besetzungsvorschlag vom Zustellungsbevollmächtigten der Bundesorganisation eingereicht, hat dieser die Erklärungen der Zustellungsbevollmächtigten der Landesorganisationen gemäß § 107 Abs. 3 lit. a WKG sowie allfällige Erklärungen gemäß § 107 Abs. 3 lit. b WKG dem Besetzungsvorschlag beizuschließen. Die Erklärungen der Zustellungsbevollmächtigten der Landesorganisationen haben der jeweils gültigen Bestimmung des § 22 Abs. 2 zu entsprechen.“

14. Nach § 26 Abs. 4 wird der folgende Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Übrigen ist § 22 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Besetzungsvorschlag keine Unterstützungserklärungen zu enthalten hat und dass er innerhalb des in der Wahlkundmachung festgesetzten zeitlichen Rahmens von einer Woche eingereicht werden kann.“

15. § 28 lautet wie folgt:

„§ 28. § 22 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Besetzungsvorschlag keine Unterstützungserklärungen zu enthalten hat und dass er bis spätestens sechs Wochen nach dem letzten Wahltag eingereicht werden kann.“

16. § 29 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) § 22 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Besetzungsvorschlag keine Unterstützungserklärungen zu enthalten hat und dass er bis spätestens sechs Wochen nach dem letzten Wahltag eingereicht werden kann.“

---